

reich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Lettland, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan.

59/75. Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/51 vom 8. Dezember 2003 und eingedenk der im Jahr 2005 anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, sowie darüber, dass die bindenden Verpflichtungen und die vereinbarten Maßnahmen im Hinblick auf die nukleare Abrüstung nicht umgesetzt werden, und erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringende und unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁷ eingegangenen Verpflichtungen, und feststellend, dass das letztendliche Ziel des Abrüstungsprozesses die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles daranzusetzen, um die weltweite Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁷ und das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷⁸ herbeizuführen;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, die Durchführung der auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000⁷⁹ vereinbarten praktischen Maßnahmen im Rahmen der systematischen und schrittweisen Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung zu beschleunigen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung, die Bedeutung von Kernwaffen in ihrer Sicherheitspolitik zu vermindern, weitere Maßnahmen zum Abbau ihrer nichtstrategischen Kernwaffenbestände zu ergreifen und keine neuen Arten von Kernwaffen zu entwickeln;

5. *kommt überein*, unverzüglich die Anstrengungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die Wiederaufnahme der Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu verstärken, im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators von 1995⁸⁰ und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie des Abschlusses und der Umsetzung der von allen Kernwaffenstaaten getroffenen Vereinbarungen, das spaltbare Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, der internationalen Verifikation zu unterstellen;

6. *fordert* die Einsetzung eines für die nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans in der Abrüstungskonferenz;

7. *unterstreicht*, dass die Grundsätze der Unumkehrbarkeit und der Transparenz für alle nuklearen Abrüstungsmaßnahmen zwingend sind und dass weitere angemessene und wirksame Verifikationskapazitäten entwickelt werden müssen;

8. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 59/76

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁸¹:

⁷⁹ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF. 2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁸⁰ Siehe CD/1299.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Belgien, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guinea-Bissau, Italien, Japan, Luxemburg, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Schweiz, Spanien, Ukraine, Uruguay und Usbekistan.

⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁷⁸ Siehe Resolution 50/245.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Bhutan, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Kuba, Malta, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

59/76. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999, 55/33 R vom 20. November 2000, 56/24 N vom 29. November 2001, 57/78 vom 22. November 2002 und 58/59 vom 8. Dezember 2003,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehen, namentlich die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

erfreut über die am 19. Dezember 2003 bekannt gegebene Entscheidung der Libysch-Arabischen Dschamahirija, alle ihre Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen aufzugeben,

sowie erfreut über die Verabschiedung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 als ein wichtiger Schritt im Rahmen der weltweiten Anstrengungen zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸² als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

eingedenk dessen, dass Herausforderungen an den Vertrag und das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen ihre volle Einhaltung noch notwendiger machen und dass der Vertrag seiner Rolle nur dann gerecht werden kann, wenn Gewissheit besteht, dass alle Vertragsstaaten ihn einhalten,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen⁸³, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial, die derzeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden, wie das Programm für Kooperative Maßnahmen zum Abbau von Bedrohungspotenzialen,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

es begrüßend, dass seit den letzten Nuklearversuchen im Jahr 1998 ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen weitergeführt wurde,

sowie die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁴ *begrüßend* und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

in Anerkennung der regen Erörterungen auf der vom 26. April bis 7. Mai 2004 abgehaltenen dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und betonend, wie wichtig es ist, dass die Überprüfungskonferenz 2005, in dem Jahr, in welchem der sechzigste Jahrestag der Atombombenabwürfe ansteht, ein Erfolg wird,

⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁸³ Siehe CD/1674.

⁸⁴ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF. 2000/28 (Parts I-IV)).

es begrüßend, dass die Zahl der Staaten, die in den letzten Jahren Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet und/oder abgeschlossen haben, stetig gestiegen ist, und sich der Hoffnung anschließend, dass das Sicherungssystem der Organisation weiter gestärkt werden wird, wenn die Sicherheitsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen vollständig durchzuführen und ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten⁸⁵ weiterzuführen,

unter Begrüßung der Schlussklärung⁸⁵ der dritten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags⁸⁶ vom 3. bis 5. September 2003 in Wien abgehalten wurde, sowie über die Gemeinsame Ministererklärung der zweiten Tagung der Freunde des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im September 2004,

alle Staaten *ermutigend*, größte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen so bald wie möglich in Kraft tritt, was zu einem positiven Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln, und die Rolle unterstreichend, die der Internationalen Atomenergie-Organisation in dieser Hinsicht zukommt,

betonend, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist und wie wichtig es ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung und der Abrüstung anzugehen,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸² werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtver-

breitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung⁸⁷ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁸⁶, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden sollen, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2005, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995⁸⁸ und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und die Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2005 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und andere verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

⁸⁵ CTBT-Art.XIV/2003/5, Anhang I.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁸⁷ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

⁸⁸ CD/1299.

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände weiter einseitig abzubauen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald angebracht, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte oder unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, damit die Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 ein Erfolg wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen,

und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Verifikationsregime des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten, um so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution GC(48)/RES/14 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 24. September 2004⁸⁹, in der empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten der Organisation auch weiterhin in Erwägung ziehen mögen, die Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000 enthaltenen Aktionsplans⁹⁰ und des im Februar 2004 aktualisierten Aktionsplans der Organisation umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁹¹, soweit angezeigt umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

⁸⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC (2004)).

⁹⁰ Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC (2000)).

⁹¹ A/57/124.

13. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

RESOLUTION 59/77

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Haiti, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

59/77. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000,

56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002 und 58/56 vom 8. Dezember 2003 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁹³ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁹⁴ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁶, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags⁹⁷, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁹⁷, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags⁹⁷ und der Resolution über den Nahen Osten⁹⁷, die von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

⁹³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757.

⁹⁵ Resolution S-10/2.

⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.